

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Nachgewiesen Landtag 1.1849 - 33.1916/19

Anlagen

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151036](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151036)

U n l a g e n

zu den

Verhandlungen des ersten allgemeinen Landtags

für das Großherzogthum Oldenburg.

(Dreizehnte Sitzung, vom 27. August 1849.)

I.

Fernerer Bericht des Ausschusses

über das Gesetz wegen der Rechtsverhältnisse der vom gutsherrlichen u. Verbände befreiten Stellen und Entschädigung wegen aufgehobener gutsherrlicher u. Lasten.

Art. 35.

1) Wenn eine Abgabe nur bei Vererbungen außer der Familie zu bezahlen ist, wie dies z. B. im Amte Glisfleth vorkommt (Motive des Entwurfs Seite 124. b.), so darf wohl nicht angenommen werden, daß im Durchschnitt ein solcher Fall alle hundert Jahre einmal vorkommt. Es ist daher zu setzen:

in Nr. 2. anstatt „Ein Fall“ „Ein halber Fall“.

2) Ebenso ist es in Beziehung auf die Wahljahre, wie es in den Motiven des Entwurfs Seite 124. unter e. nach aufgemachten Berechnungen auch zugegeben wird, während in manchen Gegenden, namentlich des Kreises Cloppenburg, die Sahung auf Wahljahre überall kaum noch gebräuchlich sein dürfte. Es ist daher

in Nr. 4. anstatt: „Ein Fall“ zu setzen: „Ein halber Fall“.

Art. 46.

1) Da das Staatsgrundgesetz die Berechnung nach 30-jährigem Durchschnitt fordert, ist

in der Ueberschrift anstatt 20 Jahre zu setzen: „30 Jahre“ und in der ersten Zeile anstatt 1829 zu setzen „1819“.

2) Die §§. 2. und 3. sind nach dem Antrage der Staatsregierung im Nachtrage zum Entwurf, Seite 192., besser zu streichen.

Art. 47.

Die Worte:

„auf eine bestimmte Zeit vereinbarte“.

sind als überflüssige Bestimmung zu streichen, und ist in der Ueberschrift „30“ statt 20-jährigen zu setzen.

Art. 50.

Als Zusatz wird beantragt:

„Ist die Verpachtung öffentlich meistbietend geschehen, so sind die Kosten der Verpachtung, die üblichen Hebungsprocente und der Zinsverlust wegen der bedungenen Zahlungsfristen in Abzug zu bringen“.

und in der Ueberschrift des Artikels sind alsdann die Worte:

„wegen Gegenteistungen“

zu streichen.

Einen Abzug auch noch wegen der allerdings in einigen Gegenden bei Zehntpachtungen vorgekommenen übermäßigen Preiserhöhungen eintreten zu lassen, hielt der Ausschuss nicht für ausführbar, weil dies nur in einzelnen Fällen vorgekommen sein wird, zur allgemeinen Regel nicht erhoben werden kann und durch den 30-jährigen Durchschnitt verschwindet.

Art. 51.

1) Anstatt:

„unter Zustimmung des Gutsherrn“

ist zu setzen:

„nach Anhörung des Gutsherrn“

indem nicht der Gutsherr allein darüber entscheiden kann, ob seine Sicherheit wirklich gefährdet ist.

2) Am Schluß des ersten Absatzes ist hinzuzusetzen:

„Hatten die Zehntpflichtigen den Zehnten bisher selbst in Pacht, so kann durch Mehrheitsbeschluß bestimmt werden, daß der Beitrag der Pacht des letzten Jahres vertheilt werden soll. Bei der Abstimmung hierüber geben diejenigen den Ausschlag, welche zusammen mehr als die Uebrigen zu der Pachtsumme beigetragen haben.“



Art. 54.

Anstatt der Worte:

„nach der Ertragsfähigkeit des Grundstücks zur Zeit der Schätzung“,

welches nicht den richtigen Maßstab ergeben möchte, ist zu setzen:

„nach der natürlichen Ertragsfähigkeit bei landüblicher Bestellung.“

Art. 66.

Der §. 2. ist zu streichen, indem er dahin führen könnte, daß die Sachverständigen den Auspruch, welchen sie selbst, wo nöthig nach Einziehung sorgfältiger Erkundigung abgeben sollen, von den Aussagen anderer Personen, die sie als Zeugen vorschlugen, abhängig machen. Ist aber der Fall darunter verstanden, wo gewisse in die Instruction der Sachverständigen gehörige bestrittene Thatsachen durch Zeugenvernehmung festzustellen sind, so versteht es sich von selbst, daß dies von der Abösungscommission vorher geschehen oder auf Verlangen nachgeholt werden muß.

Art. 80.

Anstatt:

„für Naturalien“

ist zu setzen:

„für feste Naturallieferungen“.

Art. 87.

Anstatt:

„Anleiher“

ist zu setzen:

„Darleiher“.

Art. 88.

Es soll anstatt der Ueberschrift:

„ll. Pachtverhältnisse“

gesetzt werden:

„ll. Zeitpachtverhältnisse“.

Der Ausschuß ist damit einverstanden.

Art. 89. und 90. §. 1.

Es soll hinter den Worten:

„War eine“

eingeschaltet werden:

„durch den Art. 59. des Staatsgrundgesetzes“.

Der Ausschuß empfiehlt dies aus denselben Gründen, aus welchen er in seinem ersten Berichte zu Art. 94. dasselbe beantragt hat.

Art. 91.

Die Worte:

„bei Strafe des Schadenersatzes“

sind zu streichen und dafür ist ans Ende des §. 1. zu setzen:

„bei Strafe des durch die Unterlassung oder Verzögerung verursachten Schadens.“

Art. 92.

Im ersten Abfaze sind die beiden durch einen Punkt getrennte Sätze besser durch ein „und“ zu verbinden; und anstatt: „der Antritt“ muß es heißen: „den Antritt“.

Art. 93.

Anstatt:

„Aufhebung der Pacht“

ist zu setzen:

„Aufhebung der gekündigten Pacht“,

weil die Bestimmung nur für den Fall der geschehenen Kündigung gelten soll.

Art. 94.

Anstatt:

„War eine ohne Entschädigung aufgehobene Berechtigung“, was auch auf die Art. 55. und 60. des Staatsgrundgesetzes bezogen werden müßte, welche doch in diesem Gesetze nicht zu berücksichtigen sind, ist zu setzen:

„War eine durch Art. 59. des Staatsgrundgesetzes ohne Entschädigung aufgehobene Berechtigung“.

Art. 95. und 96.

Es soll zwischen diese beiden Artikel eingeschaltet werden: M. Lehnsverhältnisse, Erbpachtsverhältnisse und ähnliche erbliche Verleihungen.

Art. 95a.

Unter Vorbehalt der Entschädigung aufgehobener Berechtigungen.

„War eine durch den Art. 59. des Staatsgrundgesetzes unter Vorbehalt der Entschädigung aufgehobene Berechtigung für sich allein oder mit andern Gegenständen zu Lehn, Erbpacht oder auf ähnliche Weise erblich verliehen, so tritt die Entschädigung für die aufgehobene Berechtigung an die Stelle der letzteren, welche Entschädigung der Vasall, Erbpächter u. künftig genießt. Eine weitere Entschädigung irgend einer Art kann nicht gefordert werden.“

Ueber die Ansprüche des Lehnsheeren, Erbverpächters u. s. w. bestimmt der Art. 98.“

Art. 95b.

Dohne Entschädigung aufgehobene Berechtigungen.

§. 1. War eine durch den Art. 59. des Staatsgrundgesetzes ohne Entschädigung aufgehobene Berechtigung für sich allein oder doch nur mit anderen solchen Berechtigungen zu Lehn, Erbpacht oder auf ähnliche Weise erblich verliehen, so ist das Verhältniß durch die Aufhebung der Berechtigung aufgehoben. Eine Entschädigung kann nicht gefordert werden.

§. 2. War eine durch den Art. 59. des Staatsgrundgesetzes ohne Entschädigung aufgehobene Berechtigung mit anderen Gegenständen auf die im §. 1. angegebene Weise verliehen, so kann eine Herabsetzung der in dem Lehns-, Erbpacht- oder sonstigen Verhältnisse begründeten Verpflichtungen des Vasallen, Erbpächters u. s. w. oder eine andere Entschädigung nicht verlangt werden.“

Der Ausschuß ist hiermit einverstanden, beantragt aber im vorgeschlagenen Art. 95b. §. 2. die letzten Worte:

„oder eine andere Entschädigung“

zu streichen, indem er der Meinung ist, wo der Berechtigte selbst keine Entschädigung für das verlorene Recht bekommt, auch demjenigen, dem er sie erblich verliehen hat, kein weiterer Anspruch zustehen kann, als daß er für das Verlorengegangene künftig nicht mehr zahle, also Herabsetzung seiner Verpflichtungen.

Art. 98.

Es soll dieser Artikel besser dahin gefaßt werden:

„Die dringlichen Rechte, welche Dritten (Lehnsherr, Lehnfolger, Fideicommissfolger, Erbverpächter, Obereigentümer, hypothekarischer Gläubiger, Nießbraucher u. s. w.) an der aufgehobenen Berechtigung zustanden, gehen auf die Entschädigung und die Ansprüche auf die zu ermittelnde Entschädigung über, welche an die Stelle der Berechtigung getreten sind.“

Der Ausschuss empfiehlt dies anstatt des ersten Satzes des Artikel 98. anzunehmen.

Art. 102.

Die Worte:

„in Folge der Ladung“

sind zu streichen, weil dasselbe auch eintreten muß, wenn ohne vorhergegangene Ediktalladung ein Dritter mit Einspruch aufgetreten ist.

Art. 110.

Der Ausschuss ist der Meinung, daß die nothwendigen Eigenschaften der Mitglieder der Ablösungscommission im voraus weiter sich nicht wohl bestimmen lassen, als daß wenigstens ein Jurist darunter sein muß. Ferner hält derselbe dafür, daß die Verhältnisse, welche im Herzogthum Oldenburg vorkommen, sehr verschiedenartige Orts- und Gewohnheitsrechtskenntnisse voraussetzen, je nachdem es Fälle aus den Kreisen Vechta und Cloppenburg und dem alten Amte Wildeshausen sind, oder Fälle aus dem alten Herzogthum; daß es nicht wohl möglich sein werde, diese ganz verschiedenartigen Kenntnisse in denselben Männern vereinigt zu finden; und daß es daher den Vorzug verdiene, für jede Klasse der genannten Fälle verschiedene Männer als außerordentliche Mitglieder in die Ablösungscommission zu setzen.

Der Ausschuss beantragt daher, anstatt der Fassung des Entwurfs zu setzen:

„Die Ablösungscommission besteht aus drei Mitgliedern, von denen eins ein zum Richteramt befähigter Rechtsgelehrter sein muß. Der Commission für das Herzogthum Oldenburg werden zwei außerordentliche Mitglieder für die aus den Kreisen Vechta und Cloppenburg und dem alten Amte Wildeshausen vorkommenden Geschäfte und zwei andere außerordentliche Mitglieder für die aus den übrigen Theilen des Herzogthums vorkommenden Geschäfte beigeordnet.“

Alle diese Mitglieder müssen bei der Ablösung und Entschädigung der hier fraglichen Rechte unbetheiligt sein und so fern sie einen Dienstseid nicht geleistet haben, dahin eidlich verpflichtet werden, daß sie' u. s. w. Nach Beendigung der Beratungen über den vorliegen-

den Gesekentwurf behält sich der Ausschuss vor, den Antrag zu stellen:

„Der Landtag wolle, nach vertraulicher Berathung, zu den drei ordentlichen sowohl als zu den vier außerordentlichen und den nach Art. 112. eintretenden vier Rekursrichtern die ihm geeignet scheinenden Personen bezeichnen und die Staatsregierung ersuchen, diese bei der vorzunehmenden Ernennung berücksichtigen zu wollen.“

Art. 112.

1) Anstatt der Worte:

„Gegen Verfügungen und Entscheidungen der Ablösungscommission“

ist zu setzen:

„Gegen Entscheidungen der Ablösungscommission über die Entschädigung.“

2) anstatt:

„welche aus den Mitgliedern“

ist zu setzen:

„welche aus den ordentlichen Mitgliedern“,

denn auch die außerordentlichen Mitglieder in die Revisionsbehörde zuzuziehen, scheint nicht so nothwendig, und würde das Verhältniß zwischen den vorigen und den neuen Richtern verschieben; während im Uebrigen die Art und Weise, wie der Entwurf die Revisionsbehörde gebildet hat, Beifall zu verdienen scheint.

Art. 115.

Anstatt:

„so müssen dieselben einen“

ist zu setzen:

„so müssen dieselben auf Verlangen der Ablösungscommission einen“ u.

Art. 120.

Die Worte:

„wenn andere Beweismittel fehlen“

könnten dahin führen, daß der Gegner des zum Eide zugelassenen dies mit der Behauptung bestritte, es sei möglich gewesen, den Beweis auf andere Weise zu führen, wo denn der Streit und Beweis über die behauptete Möglichkeit zu vielen Weiterungen führen könnte. Es dürfte den Vorzug verdienen, die Beurtheilung allein der Ablösungscommission zu überlassen, welche ja die Verordnung wegen Einschränkung überflüssiger Eide zu beachten hat.

Es müßte der zweite Absatz daher bloß dahin gefaßt werden:

„Die Ableistung eines Eides kann nur hinsichtlich solcher Thatsachen gefordert werden, welche dem Schwörenden aus eigener Wahrnehmung bekannt sein können“, womit der sogenannte Glaubenseid ausgeschlossen wäre, der doch für die richterliche Ueberzeugung meistens einen sehr zweifelhaften Werth hat.

Art. 130.

Anstatt 4 Prozent dürfte zu setzen sein

„10 Prozent“,



weil derartige Schätzungen so schwankend sind, daß man wohl sagen möchte, die erste sei recht gut gewesen, wenn die zweite von ihr nicht um mehr abweicht als um 4 Prozent.

Art. 135.

Auch die Protocolle der Revisionsbehörde müssen volle Beweiskraft haben, und ist daher anstatt:

„von der Ablösungscommission“
zu setzen:

„von den Ablösungsbehörden“.

Schließlich macht der Ausschuß noch darauf aufmerksam, daß die Art. 9., 10., 11., 12., 13., 85. §. 1. und 2., 86. und 87. Bestimmungen enthalten, welche die Gläubiger der bisherigen Pflichtigen und die Capitalisten betreffen, welche ihnen die Ablösungssumme vorschreiben werden. Da von diesen Personen nicht zu erwarten steht, daß sie sich mit dem ganzen Inhalte des vorliegenden Gesetzes bekannt machen werden, und dieselben zum Theil im Auslande wohnen, so wäre es gewiß für den Credit des bisherigen Pflichtigen und um Rechtsverlusten vorzubeugen, wünschenswerth, und beantragt der Ausschuß:

„die Bestimmungen der Art. 9., 10., 11., 12., 13., 85. §. 1. und 2., 86. und 87. werden zu Jedermanns Nachricht besonders öffentlich bekannt gemacht, namentlich auch in Bremen, Lübeck und Osnabrück, und Abdrücke dieser Bekanntmachung werden zum Gebrauche der Pflichtigen, welche Anleihen aufnehmen wollen, bereit gehalten“.

Dem Art. 9. §. 2. wird dabei als Anmerkung der betreffende Inhalt der Verordnung vom 12. April 1837 beizufügen sein.

Art. 136.

Es soll anstatt dieses ungenügenden Artikels gesetzt werden:

„Verpflichtung, die Kosten zu tragen.

Erste Instanz.

Art. 136.

§. 1. Die Kosten des Entschädigungsverfahrens, so wie die Kosten, welche durch das, die Sicherung der Rechte Dritter bezweckende Verfahren (Art. 99. u. f.) veranlaßt werden, sollen von dem Berechtigten und dem Verpflichteten zu gleichen Theilen getragen werden, wenn und insofern das vorliegende Gesetz besondere Bestimmungen nicht enthält und die Kosten nicht durch die Schuld des einen oder des andern Theils (z. B. dessen Ungehorsam) veranlaßt sind.

§. 2. Wenn jedoch die Zuständigkeit und der Umfang der Berechtigung gewiß sind, und der eine Theil den, von dem Gegner, bevor die Ablösungs-Commission in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 119. eingeschritten ist, hinsichtlich des Betrages der Entschädigung gemachten Vergleichsvorschlag abgelehnt hat, so soll der ablehnende Theil die durch die Ausmitte-

lung der Entschädigung veranlaßten Kosten, soweit dieselben dem Gegner nicht schon zur Last gelegt sind, allein tragen, wenn das Ergebniß der Ausmittlung mehr nicht als 10 Procent zu Gunsten dessen, welcher den Vergleichsvorschlag gemacht hat, von dem Betrage abweicht, welchen dieser Vorschlag enthält.

§. 3. Die Kosten, welche durch das die Ermäßigung einer bereits festgestellten Entschädigung (fünfter Abschnitt) bezweckende Verfahren veranlaßt werden, fallen dem Verpflichteten allein zur Last; jedoch sollen die die Ablehnung eines Vergleichs-Vorschlags betreffenden Bestimmungen des §. 2. auch hier zur Anwendung kommen.

§. 4. Die Vergütung der Bevollmächtigten und Beistände wird in allen Fällen von der Partei allein getragen, welche dieselben zugezogen hat. Die Erstattung von Reisekosten und Entschädigung für Versäumniß können nicht gefordert werden.

Art. 136 a.

Revisions-Instanz.

Die Revisionsbehörde hat zu entscheiden, welche Partei die Kosten der Revisions-Instanz zu tragen hat. Zu diesen Kosten gehört auch die Vergütung der in der Revisions-Instanz zugezogenen Beistände.

Art. 136 b.

Betrag der Kosten.

§. 1. Für die Verhandlungen sollen: bei der Ablösungs-Commission die Hälfte, bei der Revisionsbehörde der volle Betrag der in der Landgerichtsportelntaxe bestimmten Sporteln und bei beiden Behörden die Stempelpapierkosten berechnet werden, welche bei den Landgerichten zu berechnen sind.

§. 2. Sporteln- und stempelfrei sind jedoch

- 1) die Verhandlungen bis zu dem im Art. 119. gedachten Termine,
- 2) die Verhandlungen in diesem Termine und die auf diese Verhandlungen erlassene Verfügung, wenn in dem Termine die Parteien sich für ein Schiedsgericht erklären, oder eine Vereinbarung zu Stande kommt,
- 3) die Ausfertigung und Aufnahme von Urkunden (Art. 132. Art. 133.),
- 4) die im Art. 106. gedachte Deposition der Entschädigungsgelder und sollen dafür auch Depositionskosten nicht berechnet werden.

§. 3. Die Expeditions- und Insinuationsgebühren werden in allen Fällen und zwar zum vollen Betrage entrichtet.“

Der Ausschuß ist hiermit einverstanden.

Vindemann. Morell. Nieberding I. Pancrag. Rößener. Selckmann II. Wibel I.

Verhandlungen

2.

Dringender Antrag.

Der Landtag wolle in möglicher Eile die hohe Staatsregierung ersuchen:

- 1) in der angefangenen Bildung des Reiterregiments nicht ausdehnend fortzufahren, namentlich und von heute an dafür keine Anschaffungen zu machen, keine weitere Mannschaft einzuberufen und keine Offiziere neu anzustellen;
- 2) dem Landtage Mittheilung und Vorlage zu geben über den Bestand der jetzt in Einübung begriffenen Offiziere, Reiter und Pferde, wie über die bisherige Ausgabe, Anschaffung und Verwendung.

Für das Regiment, mit dessen Errichtung seit einigen Monaten angefangen ist, fordert das diesjährige Budget 194988 Rthlr. 56 Gr., von denen 67229 Rthlr. 13 Gr. — muthmaßlich mehr noch — bis jetzt nicht verausgabt sein sollen. Zur Zukunft ist dann der jährliche Friedensetat des fertigen Regiments auf 130296 Rthlr. 66 Gr. berechnet.

Die neue Belastung unsers schwer belasteten Landes soll begründen, in der am 15. Julius v. J. von der Nationalversammlung beschlossenen Erhöhung der Militärmatrikel auf

2 pSt. Jener Beschluß ist nicht Reichsgesetz geworden; Herstellung einer Volkswehr bleibt berechnete Erwartung der Zeit und wie factisch die Centralgewalt besteht, verpflichtet frühere Militärverordnung vom Reichskriegsminister nicht zu unbedingter Folgsamkeit.

Bei Beschließung über das Militärbudget wird es, muß es zur wichtigsten Landtagsfrage werden: ist in der Errichtung des Cavallerieregiments bis zur vollen Zahl — 600 Mann und 200 Reserven — fortzufahren oder ist selbst der in Einübung begriffene Bestand aufzulösen und sofort zu entlassen? Der Zeitpunkt dieser Fragestellung liegt — nach bekannten Gründen — außer Berechnung und so hat die Sistirung des weitern Aufwandes Zweck und Grund.

Die Geschäftsordnung hat keine Vorschrift, wie zu verfahren ist, wenn für einen Antrag Dringlichkeit beansprucht wird; die Beeilung steht zur geeigneten Verfügung des Präsidenten und es wird zulässig sein bei demselben, wie hiermit geschieht, für die Begründung baldige Ansetzung auf die Tagesordnung zu beantragen.

Lindemann. Mölling. Böckel. Wibel I. Völkers. Tappenbeck. v. Lindern. Suedmann. Quersén.

